



Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der SBB: Fahrbahnerneuerung Bischofszell Nord

| | |
|---|---|
| Gemeinde/n | Bischofszell und Hohentannen |
| Gesuchstellerin | Schweizerische Bundesbahnen SBB, 4600 Olten |
| Gegenstand | <p>Das Bauvorhaben umfasst die Erneuerung der Fahrbahn im Bereich des Bahnhofs Bischofszell Nord (Ersatz der betreffenden Gleise und Weichen mit Schotterreinigung oder Schotterersatz bzw. mit Unterbausanierung) sowie punktuelle Anpassungen an weiteren Anlageteilen. Die Sanierung ist zufolge Abnutzung und Verschleiss notwendig.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p> |
| Umweltrechtliche Ausnahmebewilligungen | <p>Für das Bauvorhaben sind Bewilligungen nach dem Waldgesetz (Unterschreitung Waldabstand) und nach dem Gewässerschutzgesetz notwendig.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen</p> |
| Verfahren | Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV). |
| Öffentliche Auflage | <p>Die Planunterlagen können vom 14.03.2025 bis 28.04.2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bauverwaltung Bischofszell, Kornhalle, Bahnhofstrasse 5, 9220 Bischofszell- Gemeindekanzlei Hohentannen, Hauptstrasse 18, 9216 Hohentannen |
| Aussteckung | Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt (Installationsplätze). |
| Einsprachen | <p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach</p> |

Bundesamt für Verkehr BAV
Giulia Falone
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 06 35
giulia.falone@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Bern, 10.03.2025

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern